

1. Gasflasche nur unmittelbar vor und nur für die Dauer der Benutzung der Gasanlage öffnen.
2. Beim Öffnen der Flasche sind alle Geräteventile zu schließen.
3. Flaschenventil vor dem Ventil des letzten Verbrauchers in Betrieb schließen und so das Leitungssystem „ausbrennen“ lassen. Auch wenn eigentlich beabsichtigt ist, die Anlage in Kürze wieder in Betrieb zu nehmen, denn vergessen ist erst mal vergessen.
4. Gasanlagenbenutzer die an sich beobachten oder ohnehin von sich wissen, dass sie in der Praxis die Zufuhr an der Flasche doch – zumindest oft – nicht schließen, können sich durch Installation eines Gasfernschalters von dieser Pflicht befreien – jedenfalls sofern sie stattdessen dann diesen konsequent benutzen. Bei längeren Stillstandszeiten muss allerdings trotzdem das Flaschenventil geschlossen werden.
5. Dichtigkeit der Anlage des Öfteren mit dem Anlagenmanometer überprüfen. Die DIN EN ISO 10239 verlangt dies vor jedem Gebrauch der Anlage. Mindestens sollte dies nach einem Flaschenwechsel, bei Wahrnehmung von „Gasgeruch“, nach Beschädigungen im Bereich der Gasanlage, die keine offensichtlichen Undichtigkeiten verursacht hat und nach längeren Stillstandszeiten erfolgen. Ist länger keines dieser Ereignisse eingetreten, also länger keine Überprüfung mehr erfolgt, auch einfach mal nur „zur Übung“. Dazu immer nach folgendem Schema vorgehen:  
Erst Prüfung „nach hinten“: Alle Verbraucherventile schließen, alle Zwischenhähne öffnen, Flaschenventil kurz öffnen, dann schließen, Druckwert des schwarzen Zeigers merken oder durch Einstellung des roten Zeigers (falls vorhanden) markieren, frühestens drei Minuten später Kontrolle ob der Druck einen erkennbaren Abfall erlitten hat. Falls nicht und Zeit vor der nächsten Benutzung der Anlage ist: Weiter warten und später nochmals kontrollieren.  
Dann oder vor dem weiteren Warten: Prüfung „nach vorn“: Ein Verbraucherventil öffnen und ausströmendes Gas abbrennen ohne das Flaschenventil dabei zu öffnen. Geöffnetes Verbraucherventil nach eigenständigem Verlöschen der Flamme schließen, ruhig auch die Zwischenhähne (erhöht Genauigkeit der Prüfung), am Manometer kontrollieren, ob der Druck auf Null abgefallen ist, mindestens drei Minuten warten und Druck wieder kontrollieren. Ist der Druck angestiegen, ist das Ventil der Flasche nicht dicht. Soll die Anlage für längere Zeit außer Betrieb bleiben, sollte entweder das Flaschenventil ein wenig fester geschlossen und der Test erneut absolviert werden, bis er bestanden wird oder die Flasche sollte von der Anlage genommen und mit der schwarzen Dichtkappe verschlossen werden. In jedem Fall sollte der Gashändler beim Tausch der Flasche auf das undichte Ventil hingewiesen werden, bei einer nicht tauschbaren Eigentumsflasche ist entsprechend selbst ein Ventiltausch zu veranlassen.
6. Es ist zu veranlassen, dass die Gasanlage alle zwei Jahre von einem qualifizierten Sachkundigen überprüft wird. Werden Leckagen an Gasanlagen festgestellt, ist deren Betrieb bis zu einer erfolgreichen Instandsetzung und abschließender Instandsetzungsprüfung durch einen G608-Sachkundigen auszusetzen. Dazu ist selbstverständlich das Flaschenventil unverzüglich zu schließen. Ist dabei möglicherweise eine zündfähige Menge Gas ins Boot gelangt, muss schnellstmöglich unter Vermeidung von Zündfunken (Rauchen, Betätigung elektrischer Schalter und offene Flammen) ausgiebig gelüftet werden. Falls möglich ist das Boot während der Lüftung zu evakuieren.  
Bei der Lecksuche dürfen keine ammoniakhaltigen Mittel und keine Flammen verwendet werden. Die Anlage ist zu diesem Zweck mit Luft von nicht mehr als 150 mbar zu beaufschlagen.
7. Zugänge zur Gasanlage – insbesondere zu den Absperrorganen – sollten nicht zugestellt werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Schäden an der Gasanlage durch gestaute Gegenstände (Proviand, Gepäck, etc.) verursacht werden können. Verschiebungen und Bewegungen durch Seegangseinfluss sind dabei besonders zu berücksichtigen.
8. Schlauchleitungen und Abgasrohre der LPG-Anlage müssen regelmäßig, mindestens jährlich, geprüft und ersetzt werden, falls Schäden gefunden werden - auch wenn diese noch weniger als sechs Jahre alt sein sollten.
9. Leere Gasflaschen müssen geschlossen, von der Anlage abgekoppelt, mit ihrer schwarzen Kunststoffverschlusskappe verschlossen im Flaschenkasten oder -schrank aufbewahrt werden. Sie sind ansonsten zu behandeln wie volle Flaschen. Vor dem Wechsel von Gasflaschen Rauchen einstellen und offene Flammen löschen.
10. Gasflaschenschränke oder -kästen dürfen nicht zur Aufbewahrung anderer Ausrüstungsteile verwendet werden.
11. Beim Betrieb von Geräten mit offener Flamme sind die dafür vorgesehenen Lüftungsöffnungen vollständig zu öffnen. Diese Geräte dürfen nicht unbeaufsichtigt betrieben werden. Sie dürfen nicht zu Heizzwecken verwendet werden.
12. Dritte, die eigenständig mit der Gasanlage umgehen (Gäste, Charterer, allein fahrende Freunde) müssen in diese Verhaltensregeln eingewiesen werden.